

Antrag 205/II/2019**ASJ Landesvorstand****Der Landesparteitag möge beschließen:****Der Bundesparteitag möge beschließen:****Empfehlung der Antragskommission****Annahme in der Fassung der AK (Konsens)****Verfolgung von Beförderungerschleichung auf schwere Fälle begrenzen**

1 Die sozialdemokratischen Mitglieder des Senats und die
 2 sozialdemokratischen Mitglieder der Bundesregierung so-
 3 wie die Mitglieder der SPD-BT Fraktion werden aufge-
 4 fordert, sich dafür einzusetzen, § 265a StGB im Hinblick
 5 auf die sog. Beförderungerschleichung dahingehend ab-
 6 zuändern, dass die Beförderungerschleichung nur noch
 7 auf Antrag des Verletzten verfolgt wird (absolutes An-
 8 tragsdelikt) und in den Katalog der Privatklagedelikte auf-
 9 genommen wird, so dass Beförderungerschleichung nur
 10 noch in schweren Fällen verfolgt wird.

11

12 Begründung

13 Im Jahr 2017 wurden in Deutschland 245.696 Ermitt-
 14 lungsverfahren wegen Leistungerschleichung geführt.
 15 Der weit überwiegende Teil der Verfahren entfiel auf die
 16 Tatbestandsvariante der Beförderungerschleichung. Dies
 17 wird zunehmend von verschiedenen Seiten kritisiert. So
 18 nehmen diese Ermittlungsverfahren viele Ressourcen von
 19 Justiz und Polizei in Anspruch, die für die Verfolgung
 20 schwerer Kriminalität besser eingesetzt werden könnten.
 21 Zudem wird die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen
 22 neben dem erhöhten Beförderungsentgelt in diesem Be-
 23 reich als unverhältnismäßig erachtet. Aufgrund der wei-
 24 ten Auslegung des sog. „Erschleichens von Leistungen“
 25 durch die Rechtsprechung kommt es zu einer strafrechtli-
 26 chen Sanktion von Bagatellkriminalität bei geringer krimi-
 27 neller Energie, die als ultima ratio in der Regel nicht mehr
 28 zeitgemäß ist.

29

30 Durch die Beschränkung der Strafverfolgung auf Fälle, in
 31 denen ein Strafantrag vorliegt, werden die Polizei und die
 32 Justiz entlastet und damit mehr Kapazitäten für die Ver-
 33 folgung schwerwiegenderer Straftaten geschaffen. Zu-
 34 dem eröffnet das in der StPO normierte Rechtsinstitut der
 35 Privatklage die Möglichkeit, Beförderungerschleichung,
 36 an deren Verfolgung in der Regel kein öffentliches Interes-
 37 se besteht, nicht durch die Staatsanwaltschaft anklagen
 38 zu lassen, sondern den Verletzten auf die Möglichkeit der
 39 Privatklage zu verweisen. Hierdurch entstehen die Kosten
 40 da, wo sie hingehören.

41

42 Zugleich eröffnet die Ausgestaltung der Beförderungs-
 43 erschleichung als Privatklagedelikt die Möglichkeit einer
 44 staatlichen Strafverfolgung in besonderen Ausnahmefäl-
 45 len da, wo sie nötig ist, nämlich in den Fällen, in denen ein
 46 öffentliches Interesse an einer Strafverfolgung besteht.
 47 Dies dürfte beispielsweise dann anzunehmen sein, wenn

Die sozialdemokratischen Mitglieder der Bundesregie-
 rung sowie die Mitglieder der SPD-BT Fraktion werden
 aufgefordert, sich dafür einzusetzen, § 265a StGB im
 Hinblick auf die sog. Beförderungerschleichung dahin-
 gehend abzuändern, dass die Beförderungerschleichung
 nur noch auf Antrag des Verletzten verfolgt wird (absol-
 utes Antragsdelikt) und in den Katalog der Privatklagede-
 likte aufgenommen wird, so dass Beförderungerschlei-
 chung nur noch in schweren Fällen verfolgt wird.

48 Personen wiederholt hartnäckig den öffentlichen Nahver-
49 kehr in Anspruch nehmen, ohne zu bezahlen oder wenn
50 sie etwa im Fernverkehr hohe Schäden verursachen.

51

52 Die Ausgestaltung als absolutes Antrags- und Privatklage-
53 delikt ist gegenüber der Absenkung als bloße Ordnungswidrigkeit oder der gänzlichen Straffreiheit vorzugswürdig, da Ersteres lediglich eine Verlagerung der Belastungen auf Ordnungsbehörden darstellt, Letzteres betrugsähnliche Fälle trotz krimineller Energie oder hohem Schaden ohne Grund privilegiert.

59

60 Die Beförderungerschleichung wird im Regelfall nicht
61 mehr verfolgt, aber der Staat bleibt handlungsfähig. Dies
62 führt auch zu einer erheblichen Verringerung von Ersatzfreiheitsstrafen, da Verurteilungen wegen Beförderungerschleichung einen Großteil der Ersatzfreiheitsstrafen
63 ausmachen.
64
65